

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

V 388/2017

Amt: - 370 -

BeschlAusf.: - 370 -

Datum: 15.08.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Kern				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	05.09.2017	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	10.10.2017	vorberatend
Rat	17.10.2017	beschließend

Betrifft:

Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

- Der (Fachausschuss) empfiehlt dem Rat unter b) und c) genannten Beschluss zu fassen.
- Der Rat der Stadt Erftstadt beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt.
- Die bisherige Satzung über die Erhebung und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt bei Kostenpflichtigen Einsätzen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich vom 13.12.2012 wird aufgehoben

Begründung:

Mit Inkraft treten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Wurde zum gleichen Zeitpunkt das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 außer Kraft gesetzt.

In der Folge hat auch die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Erftstadt ihre Gültigkeit verloren. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass die Einsätze im Rahmen der der Gemeinden und Kreisen obliegenden Aufgaben unentgeltlich sind.

Ausnahmetatbestände zum Kostenersatz sind in § 52 Abs. 2 BHKG geregelt. Diese entsprechen bis auf geringfügige Änderungen den bisherigen Regelungen zu Kostenersatz. So werden die Regelungen um die Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger und nicht wie bisher, nur bei vorsätzlichen Verursachung eines Schadens oder der Gefahr erweitert.

Ausdrücklich geregelt wurde auch, dass die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenregelung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen.

Im Zuge der Satzungsänderung erfolgte gleichzeitig eine Neuberechnung der pauschalen Kostensätze für die Einsatzfahrzeuge und die Personalkosten.

Die Regelung zu Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist nunmehr in der Satzung geregelt. Der Regelsatz wurde auf 20,00 EURO und der Höchstsatz auf 40,00 EURO festgelegt.

In Vertretung

(Lüngen)